

Satzung vom 03.06.1959
Neufassung der Satzung vom 25.06.2010
Letzte Änderung vom 23.03.2023

§ 1 NAME, SITZ, STELLUNG UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.
- (2) Der AGJ Fachverband hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Er ist unter VR Nr. 42 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Der AGJ Fachverband ist ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und ist damit diesem und dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (5) Der AGJ Fachverband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canons 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (6) Der AGJ Fachverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge ab, die den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ entsprechen.
- (7) Der AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierter Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 2 ZWECK

- (1) Der AGJ Fachverband unterstützt die gesunde Entwicklung des Einzelnen, der Familie und gesellschaftlicher Gruppen. Er will psychosozial bedingten Gefährdungen vorbeugen und ihren Folgen begegnen. Seine Tätigkeit ist Teil der Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Information, Beratung, Behandlung, Betreuung, Arbeits- und Beschäftigungshilfen sowie Begleitung. Die hierzu eingesetzten Mitarbeiter/innen werden für diese Zwecke regelmäßig fort- und weitergebildet.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält der AGJ Fachverband entsprechende Einrichtungen und Zweckbetriebe. Die Einrichtungen sollen personen- und fachgerechte Hilfe, insbesondere bei psychosozial bedingten Gefährdungen und ihren Folgen, bzw. Vorbeugung anbieten.

Dies sind z.B. Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes, der Suchthilfe, der Hilfen für Langzeitarbeitslose und der Wohnungslosenhilfe.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der AGJ Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der AGJ Fachverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des in § 2 genannten Zwecks einsetzen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Aufsichtsrat, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit Aufsichtsratsbeschluss in Kraft.
- (3) Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - d) durch Aufnahme einer Beschäftigung beim AGJ Fachverband,
 - e) durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereines handelt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 6 ORGANE DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind
1. der Vorstand
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes, die sich im aktiven Dienst befinden, können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung sein mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt sowie abgewählt und abberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
Die Berufung und die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Aufsichtsrat alsbald ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Den Mitgliedern des Vorstandes wird für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt maximal sechs Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates intern eigene Zuständigkeiten bestimmen und/oder sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch dieses vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern, wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem es die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Anstellungsverträge und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 8 Absatz 5 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (3) Der Vorstand kann nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates anderen Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für:
 1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates, soweit sie ihm übertragen sind;
 2. die Leitung der Geschäftsstelle, der Referate und aller Einrichtungen des Verbandes unbeschadet der Verantwortung der für die Referate und Einrichtungen eingesetzten Leiter/innen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Verbandes. Er kann jeden dienstlichen Vorgang zur Entscheidung an sich ziehen;
 3. die Gestaltung der dienstvertraglichen Festlegungen der in den Einrichtungen des AGJ Fachverbandes tätigen Mitarbeiter/innen, insbesondere ist er zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, Personalgespräche und Versetzungen;
 4. eine wirtschaftliche und sparsame Finanz- und Vermögensverwaltung, einschließlich einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben;
 5. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Die Wirtschaftspläne einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionspläne und Stellenpläne sowie den Bilanzen. Sie sind vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr zeitig im Voraus aufzustellen und danach mindestens einmal während des Geschäftsjahres für das jeweilige Restgeschäftsjahr im Voraus fortzuschreiben und jeweils rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitabschnitt dem Aufsichtsrat zur Behandlung zuzuleiten;
 2. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;

3. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert € 75.000,00 übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen von mehr als € 75.000,00, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
6. Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 75.000,00 überschritten wird;
7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
8. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat;
9. die Zustimmung zur Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Verbandes, denen mit Dienstvertrag eine Leitungsfunktion über mehr als 20 Mitarbeiter/innen übertragen ist.

§ 9 TERMINE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, grundsätzlich wöchentlich, im Bedarfsfall auch öfter, zusammen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Zusammenkünfte ist eine von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen.

§ 10 AUFSICHTSRAT

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Aufsichtsrats-tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 3. drei natürlichen Personen,
 4. einer weiteren natürlichen Person, die vom Aufsichtsrat hinzu gewählt wird und
 5. einem ständigen Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes, der von diesem ernannt wird.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Personen müssen Mitglieder des Verbandes im Sinne von § 5 Abs. 1 sein.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Persönlichkeiten gemäß Absatz 2 Ziffer 3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (4) Die weitere natürliche Person gem. Absatz 2 Ziffer 4 muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl des Aufsichtsrates von diesem hinzu gewählt werden.
- (5) Dem Aufsichtsrat soll zumindest eine sachkundige Person mit einschlägigen Qualifikationen angehören (z.B. Wirtschaftsprüfer).
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat nach.

§ 11 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 1. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Zuwahl einer weiteren Persönlichkeit in den Aufsichtsrat gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4;
 3. die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. über die Beauftragung externer Prüfungen einschl. Prüfungsumfang und Prüfungsturnus;
 4. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 5. der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
 6. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 7. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen;
 8. die Mitwirkung an Geschäften des Vorstandes gem. § 8 Abs. 5.

§ 12 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat soll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter mindestens einmal im Geschäftsquartal einberufen werden.

Er muss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen, Eingang bei den Aufsichtsratsmitgliedern, erfolgen. Dabei ist Ort, Zeit und Tag anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates befinden. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. In außerordentlichen Fällen und ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch Abgabe schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (5) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- (2) Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten vertreten.

§ 14 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;

2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
8. die Beratung über Grundfragen des AGJ Fachverbandes;
9. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des AGJ Fachverbandes;
10. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
11. die Bestätigung der Berufung/Abberufung der Vorstandsmitglieder;
12. der Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 15 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, muss mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest.

Dies braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (5) Die in § 13 aufgeführten Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder gegeben.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben bei der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 14 Ziffer 1 und bei der Entlastung des Aufsichtsrates gemäß § 14 Ziffer 4 kein Stimmrecht.
- (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder unter Beachtung von § 18 beschlossen werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 JAHRESABSCHLUSS, PRÜFUNG

- (1) Der Verband ist verpflichtet,
1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich der Erzdiözese Freiburg vorzulegen.
- (2) Der Verband anerkennt die Rechte und Befugnisse des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. gemäß § 7 (1) dessen Satzung.
Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat nach § 20 dieser Satzung und dem Diözesancaritasverband.
- (3) Der Verband verpflichtet sich, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben als Spitzenverband erforderlich sind. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. informiert den AGJ Fachverband über alle Vorgänge, die er als Spitzenverband in den satzungsmäßigen Aufgabefeldern des AGJ Fachverbandes erhält.

§ 17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung der Erzdiözese Freiburg. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist die Erzdiözese Freiburg einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Erzdiözese Freiburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat.

§ 19 VOLLZUGSBESTIMMUNG

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den derzeitigen Vorstand des Verbandes und nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den neu zu errichtenden Aufsichtsrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beantragen. Der Beschluss der Änderungen durch den bisherigen Vorstand bzw. den neuen Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 AUFSICHTSKLAUSEL

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht durch den Erzbischof von Freiburg.
- (2) Der Verband hat dem Erzbischöflichen Ordinariat jährlich durch die Übersendung eines Jahresberichtes und durch Vorlage des Jahresabschlusses Rechenschaft zu geben.
- (3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen durchzuführen oder zu veranlassen.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates:
 - a) Der Erlass und die Neufassung der Satzung des Verbandes,
 - b) die Auflösung des Verbandes,
 - c) die Wahl von Priestern und Diakonen der Erzdiözese Freiburg in den Vorstand oder den Aufsichtsrat,
 - d) die Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke und dingliche Rechte über 500.000,-- Euro,
 - e) die Aufnahme von Darlehen über 500.000,-- Euro,
 - f) die Gewährung von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) über 100.000,-- Euro,
 - g) die Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als 500.000,- Euro,
 - h) die Erhebung von Klagen mit einem Streitwert über 100.000,-- Euro.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch den in § 20 Abs. 4 aufgeführten Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt; die Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. März 2010 wurde die Satzung neu gefasst. Sie tritt in Kraft am 25. Juni 2010.

Die letzte Satzungsänderung (Hinzunahme § 1 Abs. 7) hat die Mitgliederversammlung am 30. November 2022 beschlossen und wurde am 23. März 2023 im Vereinsregister eingetragen.